



GESCHÄFTSORDNUNG

**der Ziviltechnikerkammer
für Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Neufassung gem. § 88 Abs. 2 ZTG

In Kraft seit : 4.12.2019

GESCHÄFTSORDNUNG
der Ziviltechnikerkammer
für Wien, Niederösterreich und Burgenland¹

I. ABSCHNITT

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 88 ZTG 2019 die Geschäftsführung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 39 Abs. 2 ZTG). Sie gilt sinngemäß auch für Fachgruppen, Ausschüsse, die von Kollegialorganen der Kammer gemäß § 37 dieser Geschäftsordnung eingesetzt werden und für die Sektionen, soweit keine eigene Sektionsgeschäftsordnung erlassen ist.

II. ABSCHNITT

§ 2 Gliederung der Kammer – Zuständigkeit der Sektionen

- (1) Die Kammer gliedert sich in die Sektionen:
- (2) Architekten und
- (3) Ingenieurkonsulenten.
- (4) Angelegenheiten, die die fachlichen oder beruflichen Interessen nur einer Sektion unmittelbar berühren (sektionseigene Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Sektion.
- (5) Alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere die, die aufgrund des ZTG dem Präsidium, dem Kammervorstand oder der Kammervollversammlung zugewiesen sind (gemeinsame Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der Kammer.

III. ABSCHNITT

Organe der Kammer

§ 3 Der Präsident

- (1) Der Präsident vertritt in gemeinsamen Angelegenheiten die Kammer nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kammer in allen gemeinsamen Angelegenheiten. Er hat für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Kammer zu sorgen.
- (2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 5.12.2007

- (3) Dem Vizepräsidenten können durch Beschluss des Kammervorstandes bestimmte Aufgabengebiete zur ständigen Wahrnehmung mit der Wirkung übertragen werden, dass er diesbezüglich denselben Vorschriften wie der Präsident unterliegt. Der Beschluss des Kammervorstandes ist dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Aufsichtsbehörde) zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Präsident hat über die Umsetzung der Beschlüsse der Kammervollversammlung auf der nächsten Kammervollversammlung zu berichten und den anwesenden Mitgliedern für Anfragen zur Verfügung zu stehen.²

§ 4

- (1) Der Präsident ist berufen, Initiativen jeder Art zur Wahrung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen und zur Festigung des Ansehens des Berufsstandes bzw. seiner Kammerorganisation zu unternehmen und anfallende Geschäftsstücke im Rahmen bestehender grundsätzlicher Auffassungen des Vorstandes (des Präsidiums) – allenfalls nach Einholung von Referaten – unmittelbar zu erledigen. Dem Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung über die unternommenen Initiativen und getroffenen Erledigungen zu berichten.
- (2) Außerdem ist der Präsident zur Entscheidung bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Kammervorstand oder das Präsidium innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, berufen. Über solche Entscheidungen ist dem Kammervorstand bzw. dem Präsidium in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (3) Bei der Kammer einlangende Schriftstücke weist der Präsident – sofern nicht eine unmittelbare Erledigung gemäß Absatz 1 erfolgt – je nach Zuständigkeit den Organen der Kammer, Ausschüssen, Referenten oder dem Kammerdirektor zur weiteren Behandlung zu.
- (4) Das Recht der Zuweisung zur weiteren Behandlung von Geschäftsstücken gemäß Absatz 3 kann der Präsident fallweise dem Kammerdirektor übertragen.³
- (5) Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Kammerdirektion (Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte), sofern weder ein Kammerdirektor noch ein Generalsekretär und/oder ein rechtskundiger Leiter der Rechtsabteilung bestellt wurde oder dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich dies nicht umfasst.

§ 5

Stellungnahmen, Gutachten und Eingaben der Kammer sowie sonstige Schriftstücke grundsätzlichen und rechtserheblichen Inhaltes werden vom Präsidenten unter Beisetzung des Siegels der Kammer gefertigt. Für andere Ausfertigungen gilt § 39 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

² Eingefügt durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 27.11.2001

³ Eingefügt durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 24.11.1997

§ 6 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Sektionsvorsitzenden sowie deren Stellvertreter.
- (2) Das Präsidium ist berufen zur:
 1. Erstattung von Vorschlägen und Gutachten nach dem Ziviltechnikergesetz, in Titel- und Auszeichnungsangelegenheiten und bei Eintragungen in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen;
 2. Besorgung aller Aufgaben, die dem Präsidium vom Kammervorstand übertragen werden (§ 49 Abs. 4 ZTG);
 3. Entscheidung bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Kammervorstand innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann. Über solche Entscheidungen ist dem Kammervorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
 4. Vorberatung von Tagesordnungspunkten, welche dem Kammervorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.
- (3) Der Präsident kann die Entscheidung des Präsidiums in dringenden Einzelfällen im Wege einer Abstimmung per Telefax oder mittels E-Mail herbeiführen, sofern der Antrag unter Setzung einer angemessenen Abstimmungsfrist vorgelegt wurde⁴.

§ 7

- (1) Das Präsidium kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am fünften Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder im Wege der Telekopie oder mittels E-Mail⁵ übermittelt wird.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung des Präsidiums setzt der Präsident fest.
- (3) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Präsidiums gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Der Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 14 Mitgliedern. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Präsident kann den Kammervorstand jederzeit einberufen. Wenn es das Präsidium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kammervorstandes unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Präsident den Kammervorstand binnen drei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

⁴ Geändert durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 20.11.2000

⁵ Geändert durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 27.11.2003

- (3) Die Einberufung hat mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am achten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder im Wege der Telekopie oder mittels E-Mail⁶ übermittelt wird.
- (4) Der Kammervorstand ist ermächtigt, mit Verordnung folgende Aufgaben dem Präsidium zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist:
1. Entsendung von Vertretern in Körperschaften, Kollegien oder Beiräte und Erstattung von Besetzungsvorschlägen für solche Stellen;
 2. Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kammer, soweit nicht die Kammervollversammlung zuständig ist, sowie aller Dienstangelegenheiten der Kammerbediensteten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und der Dienstordnung.
- (5) Der Präsident kann die Entscheidung des Kammervorstandes in dringenden Einzelfällen im Wege einer Abstimmung per Telefax oder mittels E-Mail herbeiführen, sofern der Antrag unter Setzung einer angemessenen Abstimmungsfrist vorgelegt wurde.⁷

§ 9

Die Tagesordnung der Sitzung des Kammervorstandes setzt der Präsident fest.

§ 10

Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Kammervorstandes gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

§ 11

- (1) Zur Kontrolle und Gegenzeichnung der Protokolle der Sitzungen des Kammervorstandes kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellen.
- (2) Zur Besorgung der finanziellen Angelegenheiten kann der Präsident einen Finanzreferenten bestellen. Diese Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Kammervorstand. Der Finanzreferent hat auf Grund des genehmigten Voranschlages oder auf Grund entsprechender Vorstandsbeschlüsse die finanziellen Angelegenheiten der Kammer im Einvernehmen mit dem Präsidenten zu besorgen.

§ 12 Kammervollversammlung

- (1) In den Wirkungsbereich der Kammervollversammlung fallen nachstehende Angelegenheiten:

⁶ Geändert durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 27.11.2003

⁷ Geändert durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 20.11.2000

1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten;
 2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 3. Genehmigung des Jahresvoranschlages;
 4. Festsetzung der von den Kammermitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträgen;
 5. Festsetzung der von den Ziviltechnikergesellschaften einzuhebenden Pauschbeträge;
 6. Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner;
 7. Erlassung der Kammergeschäftsordnung, der Dienstordnung und des Statuts für den Unterstützungsfonds;
 8. Erlassung der Statuten für die Verleihung eines Ehrenringes, einer Ehrennadel und des Titels „Ehrenpräsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland“.
 9. Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Kammervorstandes über Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds;
 10. Behandlung aller Angelegenheiten, die vom Kammervorstand oder gemäß der Geschäftsordnung vorgelegt werden.
- (2) Die Kammervollversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten, außerdem kann der Präsident sie jederzeit einberufen. Wenn es der Kammervorstand oder mindestens ein Viertel der Kammermitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt, hat der Präsident die Kammervollversammlung binnen drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 13

Unbeschadet des § 23 Abs. 3 setzt der Präsident die Tagesordnung der Kammervollversammlung fest.

§ 14

Für den Verhandlungsvorgang in der Kammervollversammlung gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammervollversammlung hat in jedem Jahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner zu bestellen. Zum Rechnungsprüfer (Ersatzmann) darf nicht gewählt werden, wer als Bewerber der gleichen Wählergruppe angehörte wie der jeweilige Präsident. Die Rechnungsprüfer (Ersatzmänner) sollten weder dem Kammervorstand noch einem Sektionsvorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Kammer auf Grund der Beschlüsse der Kammervollversammlung und des Kammervorstandes (des Präsidiums) auf zahlenmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Kammervollversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist im Wege

des Kammervorstandes der Kammervollversammlung vorzulegen. Stimmen die Rechnungsprüfer in ihrem Bericht nicht überein, so können mehrere Berichte erstattet werden.

§ 16 Sektionsvorsitzende

- (1) Die Sektionsvorsitzenden sind berufen, in sektionseigenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Kammer nach außen zu vertreten. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, so hat der Präsident die Entscheidung des Kammervorstandes herbeizuführen.
- (2) Der Sektionsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (3) Bezüglich der Anwendung der Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung der Sektionen gilt § 1.
- (4) Die Sektionsvorstände sind in allen sektionseigenen Angelegenheiten zuständig. Diese Angelegenheiten sind insbesondere der Vollzug der Budgetpositionen „Aufwand Sektion Architekten“ bzw. „Aufwand Sektion Ingenieurkonsulenten“, die Auswahl und Bestellung von Beratern (auf Werksvertragsbasis), Beschaffungen, Förderungen, etc.⁸

IV. ABSCHNITT

Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Kollegialorgane und -gremien

§ 17 Leitung der Verhandlung

- (1) Die Verhandlung wird in der Kammervollversammlung, im Vorstand und im Präsidium vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, in den Ausschüssen vom jeweiligen Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) geleitet.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, führt den Vorsitz, stellt die Fragen zur Diskussion, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auch zu schließen.

§ 18 Tagesordnung

Der Verhandlung liegt die mit der Einberufung der Sitzung ausgesandte Tagesordnung zugrunde. Der Vorsitzende kann eine Umstellung einzelner Punkte der Tagesordnung selbst oder auf Antrag, über welchen abzustimmen ist, vornehmen.

⁸ Abs. 4 eingefügt durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 5.12.2007

§ 19 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kammer grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind Dienstangelegenheiten sowie generell die Sitzungen des Präsidiums. Weiters kann jedes Mitglied des Organes in begründeten Einzelfällen, insbesondere kammerstrategische Angelegenheiten betreffend, beantragen, dass bei einem einzelnen Punkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird⁹.
- (2) Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen auch jener Gremien der Kammer mit beratender Stimme teilzunehmen, denen er nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (3) Dem Präsidenten der Bundeskammer steht das Recht zu, an den Sitzungen der Kollegialorgane und –Gremien der Kammer mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, sonstige Personen zur Protokollführung, Auskunftserteilung und Berichterstattung den Sitzungen beizuziehen bzw. diesen die Möglichkeit einzuräumen, Erklärungen vor den Kollegialorganen abzugeben oder Anfragen an das Kollegialorgan zu richten.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium und der Kammervorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.
- (2) Die Kammervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen mit mehr als 6 Mitgliedern ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.¹⁰
- (4) Fachgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit von Fachgruppen mit mehr als 10 Mitgliedern ist gegeben, wenn mindestens 5 Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

§ 21 Gegenstände der Verhandlung

Gegenstände der Verhandlung in den Sitzungen sind Berichte, Anträge und Anfragen.

⁹ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 26.11.2014

¹⁰ Abs. 3 und 4 geändert durch Beschluss der Kammervollversammlung vom 22.11.2018

§ 22 Berichte

Die Berichterstatter werden vom Präsidenten bestellt. Gehört ein Berichterstatter dem Organ nicht an, nimmt er an dem betreffenden Teil der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Der Präsident kann auch selbst die Berichterstattung übernehmen oder den Kammerdirektor damit betrauen. Desgleichen können auch der Präsident oder der Generalsekretär der Bundeskammer zur Erstattung von Berichten eingeladen werden.

§ 23 Anträge

- (1) Zu den in der Tagesordnung verzeichneten Punkten kann im Zuge der Behandlung in der Sitzung jedes Mitglied des Organes Anträge stellen. Zu selbständigen Anträgen an die Kammervollversammlung hat der oder einer der Antragsteller persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (2) Selbständige Anträge an das Präsidium und an den Kammervorstand müssen spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstag in der Kammerdirektion schriftlich eingelangt sein. Sie können von Mitgliedern des Organes, von einem anderen Organ der Kammer oder von einem Organ der Bundeskammer gestellt werden. Selbständige Anträge können ferner von einem Ausschuss eines Organes an dasselbe gestellt werden.
- (3) Selbständige Anträge an die Kammervollversammlung müssen spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag in der Kammerdirektion schriftlich eingelangt sein. Der Antragsteller bzw. ein Vertreter mehrerer Antragsteller ist berechtigt, an den Sitzungen jenes Organes, dem die Angelegenheit zugewiesen wurde, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Über in der Sitzung gestellte Dringlichkeitsanträge ist sofort abzustimmen. Wird die Dringlichkeit von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder bejaht, so ist in der Sitzung in die sachliche Beratung einzugehen. Andernfalls wird der Antrag der geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zugeführt.
- (5) Anträge des Präsidiums an den Vorstand und Anträge des Vorstandes an die Kammervollversammlung haben den Vorzug vor allen anderen Anträgen.
- (6) Anträge an die Kammervollversammlung können von dieser dem Vorstand zur Beratung oder neuerlichen Beratung zugewiesen werden.

§ 24 Anfragen

Anfragen, die ein Mitglied des Organes an den Vorsitzenden, den Berichterstatter oder den Antragsteller richtet, sind nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich, sonst schriftlich innerhalb angemessener Frist zu beantworten.

§ 25 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind bevorzugt zu behandeln. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Hat der Vorsitzende innerhalb derselben Sitzung einem Redner den zweiten Ruf „zur Sache“ erteilt, kann er ihm das Wort bei neuerlichen Abschweifungen entziehen.
- (3) Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die guten Sitten verletzt, so spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus. Der Vorsitzende kann in einem solchen Falle den Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.
- (4) Wenn der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Schluss der Rednerliste“ gestellt wird, hat der Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Mitglieder das Wort zu erhalten. Bei Annahme des Antrages auf „Schluss der Debatte“ sind jeweils ein Pro- und ein Kontraredner zum Thema zuzulassen.

§ 26 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.
- (2) Stimmenthaltungen sind zulässig, scheiden jedoch bei Ermittlung der Mehrheit aus. Wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen.

§ 27 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Vorsitzenden vor Genehmigung zu fertigen. Ist ein Schriftführer bestellt, fertigt dieser das Protokoll verantwortlich vor Vorlage an den Vorsitzenden. Das Protokoll unterliegt der Genehmigung in der nächsten Sitzung, wobei eine Verlesung nur stattzufinden hat, wenn dies auf Antrag mit Beschluss verlangt wird. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Das Protokoll der Kammervollversammlung ist in der Kammerdirektion zur Einsichtnahme aufzulegen.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. Die Bezeichnung der Sitzung, Ort und Zeit;
 2. anwesende und ferngebliebene Mitglieder sowie Gäste (dies gilt nicht für die Kammervollversammlung);
 3. Name des Vorsitzenden, des Protokollführers;
 4. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung; nur wenn ein Mitglied des Organes es ausdrücklich verlangt, ist ein Stimmverhalten bei offener Abstimmung zu protokollieren;
 5. eine gedrängte Darstellung der Berichte, Anfragen und Beantwortungen;
 6. eine wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies entweder vom Vorsitzenden angeordnet oder über Antrag zur Geschäftsordnung von der Mehrheit verlangt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in das Protokoll steht jedem Mitglied des Organes oder Gremiums frei.

§ 28 Reihung der Abstimmung

- (1) Ein Antrag auf die Zurückstellung der Beschlussfassung ist vorrangig zur Abstimmung zu bringen. Ausgenommen davon ist die Beschlussfassung über Anträge gemäß 23 Abs. 5.
- (2) Sonstige Anträge sind nach ihrem Einbringen zu reihen.

V. ABSCHNITT

§ 29 Fachgruppen

- (1) Der Kammervorstand kann auf Antrag einer Sektion Fachgruppen einrichten.
- (2) Den Fachgruppen obliegt die Beratung der Organe der Kammer in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der von ihnen betreuten Ziviltechniker betreffen. Insbesondere obliegt den Fachgruppen daher:

1. Die Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker einzelner oder mehrerer Fachrichtungen in Bezug auf ihre Tätigkeit im Kammerbereich;
2. den Organen der Kammer Bericht und Gutachten zu erstatten sowie Anregungen zu geben;
3. bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen der Kammer zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beratend mitzuwirken;
4. im Einvernehmen mit den Organen der Kammer die Herausgabe von Publikationen vorzubereiten.

§ 30

Die Organe der Fachgruppen sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Obmann.

§ 31

(1) Der Delegiertenversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreters aus ihrer Mitte. Der Obmann und sein Stellvertreter sollten nach Möglichkeit einem Sektionsvorstand angehören.
2. die Beschlussfassung in allen die Fachgruppe betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Obmann nach Bedarf.

§ 32

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung wird vom Kammervorstand bestimmt.

§ 33

Der Obmann vertritt die Fachgruppen gegenüber den Organen der Kammer. Eine Vertretung nach außen kommt ihm nur im Auftrag des Präsidenten der Kammer zu.

§ 34

Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Fachgruppen gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 35

Die Kosten der Fachgruppe trägt die Kammer im Rahmen ihres genehmigten Voranschlages. Maßnahmen, die Kosten verursachen, bedürfen daher der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe der Kammer. Diese Zustimmung kann auch als Rahmen für Gesamtmaßnahmen erteilt werden.

§ 36

Die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Fachgruppen obliegt der Kammerdirektion.

VI. ABSCHNITT

§ 37 Ausschüsse

- (1) Jedes Kollegialorgan der Kammer ist berechtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen fallweise oder dauernd Ausschüsse aus den Mitgliedern, auch unter Heranziehung von geeigneten Experten, die dem Organ selbst nicht angehören, zu bilden.
- (2) Die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen der Ausschüsse Anwendungen. Soweit bei der Bestellung eines Ausschusses über die Person des Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreters nichts bestimmt wurde, sind diese in der ersten Sitzung des Ausschusses von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen.
- (3) Die Beschlüsse eines auf Grund der Geschäftsordnung gebildeten Ausschusses sind lediglich als dessen Anträge an das Organ, von dem er eingesetzt wurde, anzusehen. Sie sollten tunlichst einstimmig zustande kommen.

VII. ABSCHNITT

Kammerdirektion

§ 38 Aufgaben

- (1) Der Kammerdirektion obliegt die Besorgung der Konzeptes-, Kanzlei- und Kassageschäfte.
- (2) Zur Leitung der Kammerdirektion kann der Kammervorstand einen Kammerdirektor bestellen, der rechtskundig sein muss.
- (3) Der Kammerdirektor ist für die Durchführung aller der Kammerdirektion zugewiesenen administrativen Aufgaben verantwortlich. Eine nach außen gerichtete Vertretungsbefugnis kommt dem Kammerdirektor nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bevollmächtigung durch den Präsidenten zu.
- (4) Das Personal der Kammerdirektion untersteht in dienstrechtlicher und disziplinarer Hinsicht dem Präsidenten. Dessen ungeachtet sind die Angestellten der Kammerdirektion, welche Kanzleigeschäfte bestimmter Organe der Kammer zu besorgen haben, in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der jeweiligen Vorsitzenden gebunden.
- (5) Ist kein Kammerdirektor bestellt, kann ein Generalsekretär, der nicht rechtskundig sein muss, und/oder ein rechtskundiger Leiter der Rechtsabteilung bestellt werden. Für diesen/diese gelten die den Kammerdirektor betreffenden Bestimmungen sinngemäß, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht.

VIII. ABSCHNITT

Funktionäre

§ 39 Funktionsdauer

- (1) Die Funktionsdauer der Organe der Kammer beträgt vier Jahre, die der Rechnungsprüfer ein Jahr. Die Organe sind verpflichtet, bis zur Konstituierung der neugewählten Organe ihre Funktion auszuüben. Dies gilt sinngemäß für die Delegierten der Fachgruppen.
- (2) Jedem Einzelorgan kann vom Kollegialorgan, das es gewählt hat, das Misstrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktionsperiode des Einzelorgans.

Der Antrag das Misstrauen auszusprechen muss begründet und mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Kollegialorgans eingebracht werden, in der er behandelt werden soll. Das Kollegialorgan hat zunächst über die Zulassung des Antrages abzustimmen. Im Falle der Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Kollegialorgans, frühestens aber ein Monat nach der Zulassung über den Antrag selbst abzustimmen. Für beide Abstimmungen ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kollegialorgans erforderlich. Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden in geheimer Abstimmung zustimmen.

§ 40

- (1) Sämtliche Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten. Für die ihnen aus der Ausübung ihrer Funktionen erwachsenden Auslagen gebührt ihnen eine Aufwandsentschädigung (§ 42).
- (2) Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Ziviltechnikerbefugnis erlöschen sämtliche im Rahmen der Kammer ausgeübte Funktionen. Die Mitgliedschaft zum Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung bleibt jedoch während des Ruhens der Ziviltechnikerbefugnis aufrecht.
- (3) Funktionäre und Angestellte der Kammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder in überwiegendem Interesse der Partei geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde der Präsident zu entbinden, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist und der Leiter dieses Verfahrens die Mitteilung verlangt. Den Präsidenten der Kammer hat der Landeshauptmann von Wien unter den genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden.

- (4) Die Kammer hat ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz (BGBl.1987/287 in der jeweils geltenden Fassung) vorzugehen.

§ 41 Aufwandsentschädigungen

- (1) In welcher Höhe Einzelorgane oder Mitglieder von Kollegialorganen der Kammer eine Entschädigung für ihren durch die Ausübung ihrer Funktionen entstehenden, unmittelbaren oder mittelbaren Aufwand erhalten, bestimmt der Kammervorstand im Rahmen des von der Kammervollversammlung genehmigten Jahresvoranschlages.
- (2) Organe und Mitglieder von Kollegialorganen, die zur Sitzung eines Kollegialorgans oder sonst im Interesse der Kammer (Sektion) Reisen unternehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung im nachstehenden Ausmaß:
1. Taggeld, welches von den Finanzämtern für die höchste Einkommensstufe (Tarif I) bei Selbständigen anerkannt wird oder Reisekosten nach dem tatsächlichen Aufwand;
 2. Nächtigungen werden nach Aufwand bezahlt, wobei die Benützung von Luxushotels tunlichst zu vermeiden ist;
 3. bei der Benützung eines Personenkraftwagens wird je gefahrenen Kilometer ein Kilometergeld in Höhe des amtlichen Kilometergeldes gemäß den Reisegebührenvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, bei Benützung der Bahn (erste Klasse) oder eines Flugzeuges (Economy-Class) der tatsächliche Aufwand vergütet.
 4. Für jegliche Abrechnung an die Kammer sind die bei der Kammer aufzulegenden Formulare einheitlich zu benützen;
 5. sonstige Auslagen (Taxi, Straßenbahn usw.) werden nach belegtem Aufwand verrechnet.
- (3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt sinngemäß für die Mitglieder von Ausschüssen und Fachgruppen, sofern die Einberufung der Sitzung bzw. die Dienstreise im vorherigen Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kammer erfolgt.

IX. ABSCHNITT

§ 42 Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss

Der Kammervorstand hat alljährlich bis 1. Dezember der Kammervollversammlung den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr zur Beschlussfassung und den Rechnungsabschluss für das vorhergehende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Voranschlag ist auf die anteilmäßig zu tragenden Kosten der Bundeskammer Bedacht zu nehmen.

X. ABSCHNITT
§ 43 Bedeckung der Kosten

- (1) Zur Bedeckung der im Jahresvoranschlag vorgesehenen, durch besondere Einnahmen nicht bedeckten eigenen Kosten sowie des Anteiles an den Kosten der Bundeskammer (§ 91 Abs. 3 ZTG) hebt die Kammer von ihren Mitgliedern Umlagen und sonstige Beiträge ein. Die Umlagen und sonstige Beiträge setzt die Kammervollversammlung unter Bedachtnahme auf den Jahresvoranschlag und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Kammermitglieder in angemessener Höhe fest.
- (2) Rückständige Umlagen und Beiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 eingebracht werden.

XI. ABSCHNITT
Einbringung und Verwendung von Disziplinarstrafen

§ 44

- (1) Disziplinarstrafen sowie die vom Verurteilten in einem Disziplinarverfahren zu tragenden Kosten können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 eingebracht werden.
- (2) Disziplinarstrafen fließen der Kammer zu und sind für Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 44a

- (1) Rechtskräftige Erkenntnisse des Disziplinarsenates, die von allgemeiner Bedeutung für den Ziviltechnikerstand sind, können in anonymisierter Form in den jeweiligen Kammernachrichten veröffentlicht werden

XII. Abschnitt
§ 45 Ehrungen gemäß § 12 Absatz 1 Z. 7

Die Kammervollversammlung ist berechtigt, Statuten für die Verleihung eines Ehrenringes, einer Ehrennadel und des Titels „Ehrenpräsident der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zu erlassen. Diese Statuten gelten als Teil der Geschäftsordnung.

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung treten nach Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (§ 114 Abs. 2 ZTG) mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (§ 114 Abs. 3 ZTG).
- (2) Eine Abänderung der Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss der Kammervollversammlung möglich.

STATUT

für die Verleihung eines Ehrenringes, einer Ehrennadel, der Ehrenurkunde und des Ehrentitels „Ehrenpräsident der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland“

§ 1

Die Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat am 28.11.2019 ihren Beschluss vom 27.11.2003 bekräftigt und wiederholt, einen Ehrenring und eine Ehrennadel zu stiften, sowie den Ehrentitel „Ehrenpräsident der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ einzuführen.

§ 2

Der Ehrenring, die Ehrennadel sowie der Ehrentitel „Ehrenpräsident der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ können nur an besonders würdige physische Personen verliehen werden, die sich um die Belange der österreichischen Ziviltechniker in besonderem Maße verdient gemacht haben. Gesichtspunkte des Lebensalters, der Position u.dgl. sind für die Verleihung ohne Belang.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenringes, der Ehrennadel oder des Ehrentitels „Ehrenpräsident der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ dokumentiert eine besondere Bindung des Geehrten mit der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und dem gesamten Berufsstand.

§ 4

Soweit es sich bei dem Geehrten um kein ordentliches Mitglied handelt, ist mit der Verleihung des Ehrenringes oder der Ehrennadel auch das Recht auf einen Ehrensitz in der Kammervollversammlung mit beratender Stimme verbunden.

§ 5

Die Verleihung des Ehrenringes, der Ehrennadel oder des Ehrentitels „Ehrenpräsident der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ erfolgt durch den Kammervorstand der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Eingehend begründete schriftliche Anträge sind von Mitgliedern des Kammervorstandes an den Präsidenten zu richten, der sie – allenfalls nach ergänzenden Erhebungen – spätestens mit der Einladung zu jener Sitzung des Vorstandes, in der die Antragsbehandlung erfolgen soll, den Vorstandsmitgliedern zuleitet.

§ 7

Die Übergabe des Ehrenringes oder der Ehrennadel erfolgt durch den Präsidenten in feierlicher Form, wobei eine Urkunde auszufolgen ist. Der Ausspruch über die Verleihung des Ehrentitels „Ehrenpräsident der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ erfolgt ebenfalls in feierlicher Form unter Ausfolgung einer Urkunde.

§ 8

Die Ehrungen sind in den Kammermedien entsprechend zu publizieren.